



Datum: 16.01.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Schulverwaltungs- und Sport- amt/Schulangelegenheiten	Sachbearb.: Frau Hansknecht
------------------	--	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Schulverwaltungs- und Sport- amt/Schulangelegenheiten					

TOP: Eingangsklassenbildung an den Grundschulen für das Schuljahr 2013/14*Produktgruppe: 21.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen*1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz vom 21.11.2012 (siehe auch Vorlage VIII/895) enthält folgende neue Regelung:

§ 46 Abs. 3 SchulG NRW:

Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

Bisher wurden die Klassen nach den Anmeldezahlen im Rahmen der Bandbreite durch jede Schule gebildet und von der Schulaufsicht genehmigt. Zukünftig entscheidet der Schulträger

über Zahl und Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Schulen bzw. die Standorte innerhalb seines Bereiches.

Die Bildung von Eingangsklassen in einer Gemeinde wird durch eine Höchstzahl (Kommunale Klassenrichtzahl - KRZ-) begrenzt.

Die Festlegung der KRZ soll noch in einer Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz geregelt werden. Nach Auskünften aus dem Schulministerium ist mit dieser Änderungsverordnung nicht vor März 2013 zu rechnen.

Am 21.11.2012 wurde ein Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung an die Bezirksregierungen weiter geleitet. Darin erklärt das Schulministerium, dass keine Bedenken dagegen bestünden, wenn die Festlegungen für die Klassenbildung für das Schuljahr 2013/2014 bereits jetzt im Vorgriff auf die erwartete Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz erfolgen. Es sollen die Detailregelungen aus dem Konzept der Landesregierung zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Versorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen zugrunde gelegt werden

Die Zahl der sich in einer Kommune nach den auf Schulebene geltenden Regeln insgesamt gebildeten Eingangsklassen darf die KRZ nicht überschreiten. Die Berechnung der KRZ erfolgt durch den Schulträger spätestens bis zum 15.01. eines Jahres, um Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Zu Ermittlung der Zahl und der Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen wird die voraussichtliche Zahl der Schüler/innen in den Eingangsklassen aller Grundschulen der Kommune durch die Zahl 23 dividiert und bei einem Quotienten kleiner gleich 15 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Dabei sind auch jene Schüler/innen zu berücksichtigen, die bereits eingeschult sind und im zu planenden Schuljahr weiterhin Eingangsklassen besuchen werden (i.d.R. Schüler/innen ab dem 2. Schulbesuchsjahr bei jahrgangsübergreifenden (JÜ) Unterricht, d.h. der aktuelle Jahrgang 1 des Schuljahres 2012/13 nach amtl. Schulstatistik).

Die nun vorliegenden Anmeldezahlen und die sich daraus ergebenden KRZ für das kommende Schuljahr sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Anmeldung Lernanfänger Stadt Schmallenberg für das Schuljahr 2013/14

Schule	Anzahl	Kl. 1 SJ 2012/13 im JÜ	Summe mit JÜ	Verteilung Ein- gangsklassen
Grundschule Schmallenberg	79			3
Grundschule Gleidorf	20			1
Grundschule Oberkirchen	26			1
Grundschule Fleckenberg	24			1
Grundschule Berghausen	29			1
Grundschule Bödefeld	22			1
Grundschule Dorlar	17	18	35	2
GS Bad Fredeburg gesamt	41	36	77	
davon Bad Fredeburg	29	29	58	3
Teilst. Kirchrarbach	12	7	19	1
Gesamt	258	54		
Gesamt mit JÜ-Jahrgängen	312			
KRZ (geteilt durch 23)	13,56			

KRZ gerundet	14			14
--------------	-----------	--	--	-----------

(JÜ=jahrgangsübergreifender Unterricht, SJ=Schuljahr, KRZ=Kommunale Klassenrichtzahl)

Die Regelungen zur Klassenbildung sind dabei einzuhalten:

- eine Klasse bei bis zu 29 Schüler/innen
- zwei Klassen bei 30 bis 56 Schüler/innen (also 15 bis 28 je Klasse)
- drei Klassen bei 57 bis 81 Schüler/innen (also 19 bis 27 je Klasse)
- ...

(weitere Ausführungen dazu siehe Vorlage VIII/895)

Aus diesem Grund müssen z.B. in Dorlar 2 Eingangsklassen gebildet werden, da 35 Schüler/innen nicht in einer Klasse sein dürfen.